

**Geschäftsz. B 8 – 88/05 - 2**  
**Angebot von Verpflichtungszusagen der RWE AG**

Gemäß § 32 b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bietet RWE dem Bundeskartellamt im Rahmen des Verfahrens B 8 - 88/05 2 wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von § 19 GWB und Art. 82 EG im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Emissionshandel und Strompreisbildung die nachstehenden Zusagen an:

**I.**

**1. Versteigerung von Erzeugungskapazität**

RWE wird in den Jahren 2008 bis 2011 Erzeugungskapazitäten aus abgeschriebenen Braunkohle- und Steinkohleblöcken an leistungsgemessene Industriekunden bei Gutschrift der zugeteilten CO<sub>2</sub>-Zertifikate versteigern. Auktioniert werden insgesamt 6.300 MW aus Braunkohle (Grundlast) und Steinkohle (5.500 h vorab festgelegtes Lastprofil\*, i.e. durchlaufendes Band zzgl. Peak in den Zeiträumen Mo.-Fr. 8-20 Uhr) für Lieferung in den Jahren 2009 bis 2012 (in NAP II-Periode) mit gesicherter Bereitstellung.

	Braunkohle	Steinkohle
2009	900 MW	675 MW
2010	900 MW	675 MW
2011	900 MW	675 MW
2012	900 MW	675 MW
<b>Insgesamt</b>	<b>3.600 MW</b>	<b>2.700 MW</b>

Σ 6.300 MW (46 TWh)

**2. Details der Auktionen**

- In 2008-2011 jeweils eine Einzelauktion pro Quartal; Enddatum für vierte Einzelauktion: jeweils 31. Oktober
- Arbeitspreis ist Ergebnis der Auktion; Mindestpreis: Vollkosten und Besicherung der zugrunde liegenden Kraftwerksblöcke [...] gemäß Mindestpreisformel; Vergütung: monatlich vorab
- Arbeitsanteilige Gutschrift der RWE unentgeltlich zugeteilten CO<sub>2</sub>-Zertifikate für die jeweiligen hinterlegten Kraftwerksblöcke an die erfolgreichen Bieter

Für Schaltjahr entsprechend anzupassen.

2715733 1.DOC

## Zugelassener Bieterkreis:

- Sämtliche leistungsgemessenen Endkunden (Industrie- und Geschäftskunden; keine Beschränkung auf RWE-Kundenbestand);
- Bietergemeinschaften/Aggregatoren für nicht konzernabhängige Kleinkunden; nur eine Bietergemeinschaft pro Kunde, eine Bietergemeinschaft pro Aggregator;
- Intermediäre, im Namen und für Rechnung jeweils eines einzigen Kunden (alternativ nur als Aggregator über Bietergemeinschaft, s.o.).
- Laufzeit der Lieferung: jeweils folgendes Kalenderjahr
- Lieferort: Höchstspannungsebene in RWF-Regelzone
- Clip-Größe: 1 MW-Schritte durch Bieter frei wählbar, dadurch Eignung auch für kleinere Industriekunden
- Präqualifikationsverfahren inkl. sachgerechter Sicherheiten zur Erzielung hinreichender Erfüllungssicherheit

## 3. Festlegung des Mindestpreises

## a) Braunkohle

Mindestpreis ( $AP_{BrkYmin}$ ; EUR/MWh) nach folgender Formel (zzgl. gesetzl. Steuern und Abgaben):

$$AP_{BrkYmin}[\text{EUR/MWh}] = \text{Fix}_{BrkY} + \text{CO}_2\text{-Faktor}_{Brk} * (1 - \text{Zuteilungsfaktor}_{Brk}) * P_{CO_2Y}$$

Darin bedeuten:

Y	Kalenderjahr der Lieferung
$AP_{BrkYmin}$	Jeweiliger, für eine Auktion gültiger Mindestpreis für ein Lieferjahr (in EUR/MWh) für eine Baseloadlieferung aus Braunkohleerzeugung
$\text{Fix}_{BrkY}$	[...] EUR/MWh für 2008; kostenorientierter Fixanteil im jeweiligen Jahr für zu Grunde liegende Kraftwerksblöcke einschließlich Brennstoffbeschaffung und Besicherungskosten, aber ohne CO <sub>2</sub> Kosten; jährliche Anpassung mit plus 1,5%
Zuteilungsfaktor <sub>Brk</sub>	Anteil der kostenlos zugeteilten CO <sub>2</sub> -Zertifikate im Verhältnis zur benötigten Menge bei 8.760 Volllaststunden für die zu Grunde gelegten Kraftwerksblöcke
CO <sub>2</sub> -Faktor <sub>Brk</sub>	1,26 (Emission von CO <sub>2</sub> pro MWh <sub>el</sub> der zu Grunde gelegten Kraftwerksblöcke)
P <sub>CO2Y</sub>	Auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeter

2

2715733 1.DOC

	arithmetischer Mittelwert der handelstäglichen Abrechnungspreise der Second Period European Carbon Futures am Terminmarkt der EEX European Energy Exchange AG, Leipzig, für das Lieferjahr im Referenzzeitraum (in EUR/t)
Referenzzeitraum	Die letzten zwei Quartale vor dem Quartal, in dem die Auktion stattfindet

(Laststunden in Schaltjahren entsprechend anzupassen)

Zu Grunde liegende Kraftwerksblöcke:

- [...]

Nachrichtliches, unverbindliches Rechenbeispiel für 2008 (aus Gründen der Vereinfachung ohne Anpassung an Schaltjahr) auf Basis der derzeit vorhandenen, öffentlich zugänglichen Informationen:

Prämissen / Annahmen:\*

- Annahme für kostenfrei zugeteilte CO<sub>2</sub> Zertifikate pro Jahr der zu Grunde gelegten Kraftwerksblöcke: 7.950.000 t CO<sub>2</sub>/a
- Benötigte CO<sub>2</sub>-Zertifikate für 8.760 Volllaststunden: 19.540.000 t CO<sub>2</sub>/a
- Zuteilungsfaktor: 40,66 % (= 7.950 / 19.540)
- Preis CO<sub>2</sub>-Zertifikate (2008): 17,84 EUR / t CO<sub>2</sub> in 1Q und 2Q 2007

Mindestpreis:  $AP_{\text{Stk}2008_{\text{min}}}[\text{EUR/MWh}] = [\dots] + (1-40,66\%) * 1,26 * 17,84 - [35-50]$   
Eur/MWh

b) Steinkohle

Mindestpreis ( $AP_{\text{Stk}Y_{\text{min}}}$ ; EUR/MWh) nach folgender Formel (zzgl. gesetzl. Steuern und Abgaben):

$$AP_{\text{Stk}Y_{\text{min}}}[\text{EUR/MWh}] = \text{Fix}_{\text{Stk}Y} + \text{Kohlefaktor} * (\text{Transport} + \text{API\#2\_EURY}) + \text{CO}_2\text{-Faktor}_{\text{Stk}} * (1 - \text{Zuteilungsfaktor}_{\text{Stk}}) * P_{\text{CO}_2}$$

Darin bedeuten:

Y	Kalenderjahr der Lieferung
$AP_{\text{Stk}Y_{\text{min}}}$	Jeweiliger, für eine Auktion gültiger Mindestpreis für ein

Die CO<sub>2</sub>-Zuteilung unter dem NAP2 ist derzeit noch nicht bekannt. Voraussichtlich wird sie von der DEHST im Dezember 2007 bekannt gegeben. Der Zuteilungsfaktor ist preisrelevant.

	Lieferjahr (in EUR/MWh) für ein Mittellastprofil mit 5.500 Volllaststunden aus Steinkohlerzeugung
Fix <sub>StkY</sub>	[...] EUR/MWh für 2008; kostenorientierter Fixanteil im jeweiligen Jahr für zu Grunde liegende Kraftwerksblöcke ohne Brennstoffkosten und CO <sub>2</sub> -Kosten, aber incl. Beschichtungskosten; jährliche Anpassung mit plus 1,5%
Kohlefaktor	0,395 (Verbrauch von API#2-Kohle pro MWh <sub>el</sub> bei den zu Grunde gelegten Kraftwerksblöcken)
Transport	7,5 Euro/t; Transportkosten bis in den Standort der zu Grunde gelegten Kraftwerksblöcke
API#2_LUR <sub>y</sub>	Arithmetischer Mittelwert der handelstäglich ermittelten Quotienten „API#2/FX“ im Referenzzeitraum (in EUR/t), wobei gilt:  API#2: auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete handelstägliche Mid-Notierung für Atlantic Basin TFS API#2 CII ARA 6.000 kCal 1 % S für das jeweilige Lieferjahr im Referenzzeitraum (in US-\$/t)  FX: auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundeter handelstäglicher Eurowechsellkurs für US-Dollar im Referenzzeitraum; veröffentlicht von der Europäischen Zentralbank als Euro foreign exchange reference rates (in US-\$/€)
CO <sub>2</sub> -Faktor <sub>Stk</sub>	0,923 (Emission von CO <sub>2</sub> pro MWh <sub>el</sub> der zu Grunde gelegten Kraftwerksblöcken)
Zuteilungsfaktor <sub>Stk</sub>	Anteil der kostenlos zugewiesenen CO <sub>2</sub> Zertifikate im Verhältnis zur benötigten Menge bei 5.500 Volllaststunden für die zu Grunde gelegten Kraftwerksblöcke
P <sub>CO2y</sub>	Auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeter arithmetischer Mittelwert der handelstäglichen Abrechnungspreise der Second Period European Carbon Futures am Terminmarkt der EEX European Energy Exchange AG, Leipzig, für das Lieferjahr im Referenzzeitraum (in EUR/t)
Referenzzeitraum	Die letzten zwei Quartale vor dem Quartal, in dem die Auktion stattfindet
Mittellastprofil	Lastprofil mit 100 % der erstieigerten Leistung im Peak-Zeitraum und mit 42,2 % der erstieigerten Leistung im Offpeak-Zeitraum (z. B. bei 675 MW: 284,85 MW Base und zusätzlich 390,15 MW Peak)

(Laststunden in Schaltjahren entsprechend anzupassen)

Zu Grunde liegende Kraftwerksblöcke:

[...]

Nachrichtliches, unverbindliches Rechenbeispiel für 2008 (aus Gründen der Vereinfachung ohne Anpassung an Schaltjahr) auf Basis der derzeit vorhandenen, öffentlich zugänglichen Informationen

Prämissen / Annahmen:

- Annahme für kostenfrei zugeteilte CO<sub>2</sub> Zertifikate pro Jahr der zu Grunde gelegten Kraftwerksblöcke: 1.941.000 t CO<sub>2</sub>/a
- Benötigte CO<sub>2</sub> Zertifikate für 5.500 Volllaststunden: 3.047.000 t CO<sub>2</sub>/a
- Zuteilungsfaktor: 63,7% (= 1,941 / 3,047)
- Preis für CO<sub>2</sub> Zertifikate (2008): 17,84 Euro/t CO<sub>2</sub> in 1Q und 2Q 2007
- Kohle (API#2 CIF ARA) 2008: 54,60 Euro/t in 1Q und 2Q 2007
- Transportkosten: 7,50 Euro/t

Mindestpreis  $AP_{\text{Stk}2008_{\text{min}}}[\text{EUR/MWh}] = [\dots] \text{ Euro/MWh} + 0,395 \text{ t/MWh} * (7,5 + 54,60 \text{ Euro/t}) + (1-63,7\%) * 0,923 \text{ t CO}_2/\text{MWh} * 17,84 \text{ Euro/t CO}_2 = [50-60] \text{ Euro/MWh}$

- c) Bei Bedarf seitens des Bundeskartellamts: Testierung der Sachgerechtigkeit der Mindestpreisfindung einschließlich der Vollkosten und der Besicherungskosten durch den Treuhänder nach Ziff. II bzw. einen Wirtschaftsprüfer.

#### 4. Ablauf des Auktionsverfahrens / Verhinderung Kollusion

- Die Auktion erfolgt durch einen unabhängigen Auktionator.
- Abbruchrecht des Auktionators bei begründetem Verdacht auf kollusives Bieterverhalten; bei Abbruch einmalige Wiederholung bzw. Erhöhung einer nachfolgenden Einzelauktion innerhalb des konkreten Auktionsjahrs; keine Übertragungspflicht auf folgende Auktionsjahre.
- Recht des Auktionators zur Absenkung der Auktionsmenge oder zur Nichtdurchführung der Einzelauktion nach vorab festgelegten Regeln, wenn der angemeldete Bedarf nicht deutlich über der Auktionsmenge liegt oder zu wenige Bieter an der Einzelauktion teilnehmen. Liegt der angemeldete Bedarf bei einer oder mehreren weiteren Auktionen desselben Jahres nicht deutlich über dem angemeldeten Bedarf, weitere schrittweise Absenkung der Auktionsmenge. Bei nicht ausreichender Nachfrage keine Verschiebung der nicht verauktionierten Menge in andere Auktionspakete oder -zeiträume. Die nähere Festlegung der Anforderungen an die Anzahl der Bieter und die Relation zwischen Auktionsmenge und angemeldetem Bedarf sowie die schrittweise Absenkung der

\* Die CO<sub>2</sub>-Zuteilung unter dem NAP2 ist derzeit noch nicht bekannt. Voraussichtlich wird sie von der DEHST im Dezember 2007 bekannt gegeben. Der Zuteilungsfaktor ist preisrelevant.

Auktionsmenge obliegt dem Auktionator, der sich am Standard der Marktüblichkeit und der Angemessenheit orientieren wird.

- Berücksichtigung der Erfahrungen der Auktionsbeteiligten aus der ersten Auktion in den Folgeauktionen: Der Auktionator und RWE evaluieren die Erfahrungen aus der ersten Auktion und können mit Zustimmung des Treuhänders festlegen, den Auktionsablauf bzw. die Auktionsbedingungen in zukünftigen Auktionen zu modifizieren. Das Bundeskartellamt und der Treuhänder sind berechtigt, auf der Basis der Erfahrungen aller Auktionsbeteiligten unter Wahrung der Eckpunkte des von RWE zugesagten Auktionsvolumens und -designs sowie unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Modifizierungsvorschläge zu erarbeiten, die dann mit dem Auktionator und RWE abzustimmen sind.

- RWE wird weder während noch nach der Auktion Detailinformationen über den Bietverlauf, die Angebotsentwicklung oder einzelne Angebotsschritte der einzelnen Bieter entgegennehmen oder recherchieren. Die RWE nach Auktion zugänglichen Informationen beschränken sich auf die Daten, die zur Erfüllung der jeweils aus den Auktionen resultierenden Lieferverpflichtung erforderlich sind (insb. die Identifizierung der erfolgreichen Bieter, den Auktionspreis sowie die verauktionierten Mengen).

## II.

RWE wird innerhalb von [...] Wochen nach Erhalt der Entscheidung gemäß § 32 b GWB dem Bundeskartellamt Vorschläge für einen geeigneten Treuhänder unterbreiten. Bei dem Treuhänder muss es sich um einen von RWE unabhängigen Dritten handeln. Die Ernennung des Treuhänders unterliegt der vorherigen Zustimmung des Bundeskartellamts. Vor einer Zustimmung wird das Bundeskartellamt den Beteiligten des Verfahrens B 8 88/05 - 2 rechtliches Gehör gewähren.

Innerhalb von [...] Wochen nach Erteilung der Zustimmung wird RWE mit dem Treuhänder eine Treuhändervereinbarung („das Mandat“) abschließen, die der vorherigen Zustimmung des Bundeskartellamts unterliegt. Das Mandat verleiht dem Treuhänder alle Rechte, die dieser benötigt, um die Umsetzung der von RWE gegenüber dem Bundeskartellamt abgegebenen Verpflichtungen zu überwachen.

Der Treuhänder wird im Auftrag des Bundeskartellamtes die Umsetzung der von RWE abgegebenen Verpflichtungen überwachen, klärungsbedürftige Aspekte des Auktionsmechanismus abstimmen (zum Beispiel Absehen von Auktion, Absenkung der Auktionsmenge) und die Auktionen beaufsichtigen, um deren transparenten und diskriminierungsfreien Ablauf sicherzustellen. Zudem ist er neben dem Auktionator Ansprechpartner für sämtliche Beschwerden, die im Zusammenhang mit den Auktionen erhoben werden.

Der Treuhänder übermittelt dem Bundeskartellamt alle sechs Monate (erstmalig spätestens im April 2008) einen schriftlichen Bericht über den Ablauf der Auktionen und die Einhaltung der von RWE gegenüber dem Bundeskartellamt übernommenen Verpflichtungen. RWE erhält unverzüglich eine nicht-vertrauliche Kopie dieses Berichtes.

RWE wird dem Treuhänder alle Unterstützung gewähren, die dieser im Rahmen der Durchführung seines Mandates benötigt. Zu diesem Zweck wird RWE regelmäßige Besprechungen mit dem Treuhänder, entsprechend einem zwischen diesem und RWE vereinbarten Zeitplan, abhalten, um diesen mündlich oder schriftlich mit allen Informationen zu versorgen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Soweit der Treuhänder es zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, erhält er Zugang zu den Geschäftsräumen von RWE.

Der Treuhänder ist verpflichtet, alle Informationen, die er im Rahmen der Ausübung seines Mandates von RWE oder Dritten erhält, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Mandates fort, soweit es sich um kommerziell sensitive Informationen handelt. Im Zweifelsfall hat der Treuhänder Rücksprache mit RWE zu nehmen.

Das Amt des Treuhänders endet mit Abschluss der Auktionen. Die Kosten des Treuhänders trägt RWE.

### III.

RWE behält sich vor, beim Bundeskartellamt die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen um zu prüfen, ob die Verpflichtungszusagen zukünftig noch in vollem Umfang erforderlich sind, um eine Verfügung gemäß §§ 32 und 32a GWB zu vermeiden, falls sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung nach § 32 b GWB wesentlichen Punkt nachträglich geändert haben.

### IV.

Diese Zusagen entfallen

1. im Falle einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Sachen E.ON Energie AG u. a. / Bundeskartellamt wegen Stadtwerke Lischwege, wonach RWE gegenüber Industriekunden oder bei der Erzeugung und dem Erstabsatz von Strom nicht marktbeherrschend ist, oder
2. im Falle einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts, in der festgestellt wird, dass die Preisstellung eines Stromversorgers in 2005 im Zusammenhang mit dem Absatz von Strom-Grundlastbändern oder Strom-Vollversorgung an Industriekunden im bilateralen Geschäft in Deutschland, bei der der Preis einen anteiligen Kurswert unentgeltlich

24.09.07

**Nicht vertrauliche Fassung**

zugeteilter CO<sub>2</sub>-Zertifikate von mehr als 25% beinhaltet, diesbezüglich nicht missbräuchlich überhöht ist.

---